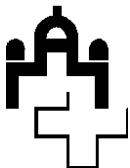


Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



---

**13.3742 n Mo. Nationalrat (Fiala). Stalking-Thema nicht auf die lange Bank schieben**

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 11. Januar 2016

---

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 11. Januar 2016 die von Nationalrätin Doris Fiala am 19. September 2013 eingereichte und vom Nationalrat am 21. September 2015 angenommene Motion vorberaten.

Diese Motion beauftragt den Bundesrat, den ausstehenden Evaluationsbericht zu Artikel 28b des Zivilgesetzbuches (ZGB) vorzulegen und allfällige Massnahmen zum Schutze von Stalking-Opfern nicht nur zu prüfen, sondern auch umgehend in die Wege zu leiten.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Motion abzulehnen.

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Fabio Abate

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 29. November 2013
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den ausstehenden Evaluationsbericht zu Artikel 28b des Zivilgesetzbuches (ZGB) vorzulegen und allfällige Massnahmen zum Schutze von Stalking-Opfern nicht nur zu prüfen, sondern auch umgehend in die Wege zu leiten.

### 1.2 Begründung

Am 18. September 2008 haben 86 Parlamentarier eine Motion zum Thema Stalking eingereicht. Im Nationalrat wurde die Motion am 3. Juni 2009 angenommen. Der Ständerat hat sich am 23. September 2010 dagegen entschieden. In der Folge wurde das Geschäft als erledigt abgeschrieben. Als Begründung für eine ablehnende Haltung zu einem eigentlichen Stalking-Artikel im Strafgesetzbuch (StGB) wurde vielerorts geltend gemacht, das geltende Strafrecht sowie der neugeschaffene Artikel 28b ZGB, als zivilrechtliches Hilfsmittel für Stalking-Opfer, würden ausreichend Möglichkeiten bieten, dem Problem Stalking Herr zu werden. Insbesondere wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass vor allem Artikel 28b ZGB ja auch strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen könnte durch Artikel 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen). Artikel 28b ZGB trat am 1. Januar 2007 in Kraft. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zur Motion am 19. November 2008 erklärt, es werde fünf Jahre nach Inkrafttreten des besagten Artikels eine Evaluation durchgeführt. Dabei sollen insbesondere die praktische Umsetzung von Artikel 28b ZGB und dessen Wirksamkeit genau beobachtet werden. Am 31. Dezember 2011 ist die Evaluationsphase abgelaufen.

Rund eindreiviertel Jahre später liegt nach wie vor kein Bericht des Bundesrates vor.

Fakt ist zudem, dass Artikel 292 StGB, d. h. die mögliche Strafnorm zu Artikel 28b ZGB, heute lediglich eine Übertretung ist und nur mit Busse bestraft werden kann. Eine Änderung des Höchststrafrahmens zu einem Vergehen ist im Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen im StGB, Militärstrafgesetz und Nebenstrafrecht vorgesehen. Ob und, falls ja, wann dieses Gesetz in Kraft treten wird, ist offen, ist doch diesbezüglich erst das Vernehmlassungsverfahren abgeschlossen.

Das Thema Stalking ist zu wichtig, als dass es einfach auf die lange Bank geschoben werden darf. Das Leid, das die Betroffenen durch stalkende Personen erfahren, ist sehr oft gross, und dadurch bedingte einschneidende Veränderungen in der alltäglichen Lebensführung sind leider keine Seltenheit.

## 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 29. November 2013

Der Bundesrat teilt die Ansicht der Motionäerin, dass die Probleme rund um das Thema Stalking vom geltenden Recht nicht oder nur unbefriedigend gelöst werden. In den letzten Jahren sind zwar verschiedene Massnahmen getroffen worden, um die Situation der Opfer zu verbessern. Es erscheint aber notwendig, über weitere Massnahmen nachzudenken.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zur Motion 08.3495 in Aussicht gestellt, dass er die praktische Umsetzung des am 1. Juli 2007 in Kraft getretenen Artikels 28b Absatz 1 des Zivilgesetzbuches genau beobachten und dessen Wirksamkeit evaluieren wird. Eine Evaluation der Umsetzung neuer gesetzlicher Grundlagen ist allerdings erst dann sinnvoll, wenn die betroffenen Bestimmungen seit mindestens fünf Jahren in Kraft stehen und entsprechende Erfahrungen zur



Auswertung vorliegen. Die Arbeiten für die Evaluation wurden im Jahr 2013 an die Hand genommen; der Schlussbericht dazu wird voraussichtlich Ende 2014 vorliegen. Der Bericht wird den allfälligen Handlungsbedarf ausweisen und entsprechende Massnahmen aufzeigen.

Bevor die Ergebnisse der Evaluation vorliegen, erscheint es allerdings verfrüh, den Handlungsbedarf zu bejahen und über die Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage zu entscheiden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### **3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates**

Der Nationalrat hat die Motion am 21. September 2015 mit 158 zu 5 Stimmen bei 13 Enthaltungen angenommen.

### **4 Erwägungen der Kommission**

Die Kommission ist sich der Stalking-Problematik voll und ganz bewusst. Wie sie feststellt, hat der Bundesrat kurz nach der Einreichung dieser Motion eine Evaluation von Artikel 28b des Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) durchführen lassen. Daraus ging hervor, dass der Schutz gewaltbetroffener Personen teilweise mangelhaft ist. Es gab namentlich Probleme im Zivilprozessrecht und in der Koordination der verschiedenen Instanzen. Am 7. Oktober 2015 hat der Bundesrat Änderungen zur Verbesserung des Schutzes von Gewaltopfern sowie von Stalking-Opfern, für welche die Änderungen im Zivilrecht gelten, in die Vernehmlassung geschickt. Der Bundesrat hat entschieden, kein Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen auszuarbeiten, sondern die geltenden Gesetzesbestimmungen auf zivil- und strafrechtlicher Ebene zu verbessern. Angesichts dieser Massnahmen des Bundesrates erachtet die Kommission das Anliegen der Motion als erfüllt. Sie sieht somit keinen weiteren Handlungsbedarf und beantragt, die Motion abzulehnen.

Die Kommission hat gemäss Artikel 126 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes im Rahmen ihrer Arbeiten auch die von Irène Stucki-Barak am 10. Mai 2015 eingereichte Petition 15.2015, «Schutz gegen Stalking», behandelt. Ihr Beschluss zur Motion gilt somit auch für die Petition. Diese verlangt neben einem besseren Schutz vor Stalking auch einen besseren Schutz vor Strahlen. Dieser Teil der Petition fällt nicht in die Zuständigkeit der Kommission für Rechtsfragen und wird deshalb von der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF) behandelt werden.